



Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2014 bis 2018

Der Gemeinderat ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2014 bis 2018 auf Sonntag, 30. März 2014, an. Ein allfälliger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 18. Mai 2014, durchgeführt. An der Urne zu wählen sind:

- | | |
|---|-------------------------------|
| – Gemeinderat | 7 Mitglieder und Präsident/in |
| – Sozialbehörde | 4 Mitglieder |
| – Rechnungsprüfungskommission | 5 Mitglieder und Präsident/in |
| – Schulpflege | 7 Mitglieder und Präsident/in |
| – Evangelisch-reformierte Kirchenpflege | 7 Mitglieder und Präsident/in |

Verfahren für die Behörden der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde

In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Für die Organe der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich **bis spätestens am 17. Januar 2014** beim Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, schriftlich zu melden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Verfahren für die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fällanden erfolgen Wahlen in die Kirchenpflege mit gedruckten Wahlvorschlägen. In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge **bis spätestens am 13. November 2013** beim Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Hinweis

Formulare mit den notwendigen Angaben für die Meldung von Personen für das Beiblatt und die Einreichung von Wahlvorschlägen können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Stabsstelle Präsidiales, 8117 Fällanden, bezogen oder unter [www.faellanden.ch/Politik/Abstimmungen / Wahlen/Erneuerungswahlen](http://www.faellanden.ch/Politik/Abstimmungen/Wahlen/Erneuerungswahlen) der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2014 bis 2018 herunter geladen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Fällanden, 4. Oktober 2013

Gemeinderat Fällanden
(wahlleitende Behörde)